



### **Praktikumsbestimmungen für den Master-Studiengang Energie- und Rohstoffversorgungstechnik an der Technischen Universität Clausthal Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften vom 20. Januar 2009**

Die Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften hat am 20. Januar 2009 die folgenden Praktikumsbestimmungen beschlossen (Mitt. TUC 2009, Seite 65).

#### **Zu § 1 Allgemeines**

Diese Praktikumsbestimmungen gelten nur im Zusammenhang mit der [Allgemeinen Praktikantenrichtlinie \(APr\)](#) der TU Clausthal vom 17. Juni 2008 und enthalten alle studiengangspezifischen Ergänzungen und Regelungen.

#### **Zu § 3 Dauer und Fachliche Gliederung des Praktikums**

Es kann zwischen zwei Möglichkeiten gewählt werden:

- Praktikum unter Aufsicht der Hochschule
- Ausbildung unter Aufsicht der zuständigen Behörde als Beflissene/Beflissener.

Die Ausbildung als Beflissene/Beflissener ist in der Regel eine notwendige Voraussetzung zur Ausbildung für den höheren Staatsdienst im Berg- und Markscheidefach. Eine Ausnahme besteht im Zuständigkeitsbereich des Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie Niedersachsen. Hier ist eine Aufnahme ab dem 01.01.2007 nicht mehr möglich. Beflissene anderer Bundesländer werden über diesen Zeitpunkt hinaus auch durch die niedersächsische Landesbehörde betreut. Weitere Regelungen für dieses Referendariat regeln die Richtlinien der zuständigen Behörden.

Wenn eine Beflissene/ein Beflissener die Ausbildung unter Aufsicht der zuständigen Behörde abbricht und zur Praktikumsregelung unter Aufsicht der Hochschule wechselt, erkennt die/der Beauftragte für Praktikantenangelegenheiten das unter Aufsicht der zuständigen Behörde durchgeführte Praktikum an. Die Anschriften der für die Beflissenausbildung zuständigen Stellen sind in der Anlage 1 dieser Praktikumsbestimmungen aufgeführt.

#### **a) Regelungen für das Praktikum unter Aufsicht der Hochschule**

Das anerkannte Praktikum umfasst mindestens 8 Wochen.

Es ist fachlich aufgeteilt in 5 Wochen Grundpraktikum (Vorpraktikum) und 3 Wochen Fachpraktikum.

Des Weiteren kann auf freiwilliger Basis eine Präsentation der Praktikantentätigkeit in Form eines Referats durchgeführt werden. Der Termin und Inhalt sind mit der/dem Praktikantenbeauftragten der Fakultät abzustimmen.

Grundsätzlich soll das Praktikum einen Bezug zu dem Studiengang Energie- und Rohstoffversorgungstechnik haben.

Das Fachpraktikum soll einerseits betriebstechnische Erfahrungen und andererseits Erfahrungen in Aufgabenfeldern und Tätigkeitsbereichen von Ingenieuren vermitteln.

Das Praktikum sollte in Unternehmen und Einrichtungen abgeleistet werden, die dem Bereich der Energie- und Rohstoffgewinnung und/oder dem Bereich der Energie- und Rohstoffversorgung zugeordnet werden können.

Wie z. B.

- Betriebe der Baurohstoffindustrie
- Betriebe der mineralischen Rohstoffindustrie
- Betriebe zur Aufbereitung und Weiterverarbeitung von Rohstoffen
- Energieerzeugungs- und Energieverteilungsbetriebe
- Betriebe der kommunalen Wasser- und Energieversorgung
- Planungs- und Ingenieurbüros.

In den Betrieben sollen die Praktikanten in der Produktion, so etwa in der Gewinnung der Rohstoffe vor Ort, als auch im administrativen und planerischen Bereich tätig werden.

### **b) Regelungen für die Ausbildung als Beflissene/Beflissener unter Aufsicht der zuständigen Behörde**

Mit Ausnahme der Länder Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Bremen und Hamburg besteht in den übrigen Ländern die Möglichkeit der Beflissenenausbildung. Für die Ausbildung als Beflissene/Beflissener wenden sich die Studierenden, wenn möglich schon vor Beginn des Studiums, an die für ihren Wohnsitz zuständige Behörde. Die Anschriften der Behörden sind in der Anlage 1 dieser Praktikumsbestimmungen aufgelistet. Für die Hochschule ist ein geeigneter Nachweis, dass der Umfang der bis zur Meldung zur Master-Arbeit durchgeführten Beflissenenzeit den Anforderungen unter Abschnitt a) entspricht, erforderlich.

Spätestens bei Aufnahme der Master-Arbeit ist der/dem Beauftragten für Praktikantenangelegenheiten ein Praktikumsbericht (§ 5 a der Allgemeinen Praktikantenrichtlinie (APr)) in einem Originalexemplar zur Anerkennung einzureichen. Dieser Bericht bildet die Basis für die Anrechnung.

Des Weiteren kann auf freiwilliger Basis eine Präsentation der Praktikantentätigkeit in Form eines Referats durchgeführt werden. Der Termin und Inhalt sind mit der/dem Praktikantenbeauftragten der Fakultät abzustimmen.

Ist im Rahmen der Beflissenenausbildung ein Bericht in Form einer Beflissenenarbeit angefertigt worden, so kann dieser in Absprache mit der/dem Praktikantenbeauftragten der Fakultät als Praktikumsbericht anerkannt werden.

#### **Zu § 4 Durchführung des Praktikums**

Zu Abs. (1)

Das 5-wöchige Grundpraktikum ist grundsätzlich vor der Einschreibung in den Studiengang abzuleisten. Der Nachweis des Praktikums ist durch eine Bescheinigung des Praktikantenamtes zu führen. Näheres regelt weiter § 4 der Allgemeinen Praktikantenrichtlinie (APr) der TU Clausthal.

Zu Abs. (2)

Das Fachpraktikum soll in der vorlesungsfreien Zeit absolviert werden und wird mit 6 ECTS-Punkten bewertet.

#### **Zu § 7 Sonderbestimmungen**

##### **Zu Abs. a) Berufsausbildung und Berufstätigkeit**

Praktische Berufstätigkeiten werden als Grundpraktikum bis zu einer Dauer von 5 Wochen angerechnet. Über die Anerkennung einzelner Berufstätigkeiten informiert die/der Beauftragte für Praktikantenangelegenheiten. Erforderlich sind entsprechende Zeugnisse.

Des Weiteren kann auf freiwilliger Basis eine Präsentation der Praktikantentätigkeit in Form eines Referats durchgeführt werden. Der Termin und Inhalt sind mit der/dem Praktikantenbeauftragten der Fakultät abzustimmen.

##### **Zu Abs. b) Erwerbstätigkeit (Werkstudententätigkeit)**

Primär auf Erwerb gerichtete Tätigkeiten, für die der Betrieb in seinem Zeugnis nicht ausdrücklich die Durchführung einer „Praktikantentätigkeit“ bescheinigt, die aber dennoch im Sinne der Praktikumsbestimmungen ausbildungsfördernd sind, werden mit insgesamt maximal 5 Wochen als Grundpraktikum angerechnet, soweit sie in den entsprechenden Tätigkeitsbereichen und geeigneten Unternehmen und Einrichtungen (siehe Abs. a) durchgeführt werden. Erforderlich sind entsprechende Arbeitsbescheinigungen und gemäß der Allgemeinen Praktikantenrichtlinie (APr) ausgeführte Praktikumsberichte, jedoch ohne Abzeichnung durch den Betrieb.

##### **Zu Abs. c) Technische Ausbildung und Diensttätigkeit bei der Bundeswehr**

Über den Grundwehrdienst hinaus erbrachte Ausbildungs- und Dienstzeiten in Instandsetzungseinheiten werden nicht als Industriepraktikum anerkannt.

## **Zu § 9 Außer-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen**

Zu Abs. (1)

Das In-Kraft-Treten dieser Praktikumsbestimmungen setzt die bisher gültige Praktikantenrichtlinie für den Master-Studiengang Energie- und Rohstoffversorgungstechnik an der Technischen Universität Clausthal, Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften vom 06. November 2007 (Mitt. TUC 2007, Seite 394) außer Kraft.

## **Zu § 10 In-Kraft-Treten**

Diese Praktikumsbestimmungen treten nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Verkündungsblatt der Technischen Universität Clausthal zum Sommersemester 2009 in Kraft.

## **Anlage 1**

Anschriften der für die einzelnen Bundesländer zuständigen Behörden; eine Aufnahme als Beflissener ist in Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Bremen und Hamburg nicht mehr möglich:

### Baden-Württemberg

Landesbergamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg  
Albertstraße 5  
79102 Freiburg

### Bayern

Regierung von Oberbayern, Sachgebiet Bergamt Südbayern  
Maximilianstraße 39  
80538 München

### Berlin

Landesbergamt Brandenburg  
Vom-Stein-Str. 30  
03050 Cottbus

### Brandenburg

Landesbergamt Brandenburg  
Vom-Stein-Str. 30  
03050 Cottbus

### Bremen

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie  
An der Marktkirche 9  
38678 Clausthal-Zellerfeld

### Hamburg

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie  
An der Marktkirche 9  
38678 Clausthal-Zellerfeld

### Hessen

Regierungspräsidium Darmstadt  
Abteilung Staatliches Umweltamt Wiesbaden  
Dezernat Bergwesen  
Lessingstraße 16-18  
65189 Wiesbaden

### Mecklenburg-Vorpommern

Bergamt Stralsund  
Frankendamm 17  
18439 Stralsund

### Niedersachsen

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie  
An der Marktkirche 9  
38678 Clausthal-Zellerfeld

### Nordrhein-Westfalen

Bezirksregierung Arnsberg  
Abt. Bergbau und Energie in Nordrhein-Westfalen  
Goebenstr. 25  
44135 Dortmund

Rheinland-Pfalz

Oberbergamt für das Saarland und das Land Rheinland-Pfalz

Am Staden 17

66121 Saarbrücken

Saarland

Oberbergamt für das Saarland und das Land Rheinland-Pfalz

Am Staden 17

66121 Saarbrücken

Sachsen

Sächsisches Oberbergamt

Kirchgasse 11

09599 Freiberg

Sachsen-Anhalt

Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt

Köthener Str. 34

06118 Halle

Schleswig-Holstein

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

An der Marktkirche 9

38678 Clausthal-Zellerfeld

Thüringen

Thüringer Oberbergamt

Keplerstr. 22

07549 Gera